

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dümmer

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Dümmer vom _____ und Anzeige bei dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dümmer vom 20. Januar 2020 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- b) § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Der oder die 1. stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 15 % und damit 225,00 Euro der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Der 2. Stellvertreter erhält für seine besondere Tätigkeit – bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Vertretung – eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- c) § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihre Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.
- d) § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und Nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dümmer, den _____

A. Gräber
Bürgermeisterin

(DS)

Verfahrensvermerk:

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dümmer wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als Untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim teilte mit Schreiben vom _____ mit, dass sie die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dümmer zur Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dümmer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Dümmer oder dem Amt Stralendorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeigegenehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.